



SATZUNG

des Lions Hilfswerk Bayreuth-Thiergarten e.V.

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lions Hilfswerk Bayreuth-Thiergarten“ (im Folgenden: „Verein“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - der Hilfe für Menschen die in eine akute Notlage geraten sind, insbesondere für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - der Jugend- und Altenhilfe;
 - von Kunst und Kultur;
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - des Tierschutzes;
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; und
 - der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.



(3) Die Förderung der vorgenannten Förderzwecke erfolgt

- durch die Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- durch die Zuwendung von Mitteln (ganz oder teilweise) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;
- im Rahmen eigener Projekte des Hilfswerks zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke; und/oder
- durch die Überlassung von Arbeitskräften an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können durch formlose Beitrittserklärung alle Mitglieder des Lions Clubs Bayreuth-Thiergarten werden.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder auch natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglied des Lions Clubs Bayreuth-Thiergarten zu sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 13) nach Anhörung der Mitgliederversammlung (§ 10 ff.). Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 6), Ausschluss (§ 7), Tod oder Auflösung des Vereins (§ 20). Die Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Bayreuth-Thiergarten führt zugleich zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Bereits eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 13). Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Geschäftsjahres (§ 14) zugehen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 13).
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 10 ff.) zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung über den Ausschluss an den Vorstand (§ 13) zu richten ist. Die Mitgliederversammlung (§ 10 ff.) entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (3) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden aktuell keine Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 10 ff.) kann beschließen, ab einem nach dem Beschluss liegenden Zeitpunkt Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Mitgliederversammlung (§ 10 ff.) beschließt dann auch über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Beschlüsse nach Satz 1 und/oder 2 können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.



C. ORGANE

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10 ff.) und der Vorstand (§ 13).
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können unabhängig voneinander Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 10

Mitgliederversammlung – Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Genehmigung von Mittelverwendungen im Rahmen von Einzel-Projekten in einer Höhe von über 2.500 Euro;
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstandes (§ 13);
 - d) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (§ 13 (2));
 - e) die Wahl und die Abberufung des Kassenprüfers (§ 17);
 - f) die Erhebung und die Festsetzung der Höhe von Beiträgen (§ 8);
 - g) die Aufnahme (§ 4 (2)) und der Ausschluss (§ 7 (2)) von Mitgliedern, jeweils im Berufungsfall;
 - h) die Änderung der Satzung (§ 12 (4));
 - i) die Auflösung des Vereins (§ 20); sowie

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Initiative des Vorstandes einberufen werden. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per Post, per Fax, per E-Mail oder per Lions-App mitzuteilen. Die Ladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorsitzenden (§ 13), des Vorstandes (§ 13) oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie z.B. als Telefonkonferenzen und/oder als Webkonferenzen und/oder als Hybridversammlungen mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.



§ 11

Mitgliederversammlung – Ablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet (Versammlungsleiter). Er kann sich nach eigenem Ermessen von einem Mitglied des Vereins vertreten lassen. Der Versammlungsleiter benennt einen Schriftführer.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Tagesordnung ist zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied während der Mitgliederversammlung beantragt und die Mitgliederversammlung diesem Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Über Anträge betreffend die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

- (3) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen worden ist (§ 10 Abs. 4) und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss unverzüglich mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag oder bereits in der ursprünglichen Einladung zu einer späteren Uhrzeit am selben Tage eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig. Im Falle von alternativen Versammlungsformen ist eine Abstimmung mittels alternativer Abstimmungsformate und auch schriftlich zulässig, so zum Beispiel als Umlaufbeschluss.
- (3) Sofern in dieser Satzung oder nach dem Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Vorstandsmitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

D. FINANZEN

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 16 Finanzausschuss

- (1) Der Verein verfügt über einen Finanzausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem amtierenden Vorstand des Lions Clubs Bayreuth-Thiergarten, wobei nur Mitglieder des Vereins Mitglieder des Finanzausschusses werden können. Den Vorsitz des Finanzausschusses führt der amtierende Präsident des Lions Clubs Bayreuth-Thiergarten; er wird durch den Past-Präsidenten des Lions Clubs Bayreuth-Thiergarten vertreten.
- (2) Der Vorsitzende des Finanzausschusses schlägt dem Verein freihändig Mittelverwendungen im Rahmen von Projekten bis zu einer Höhe von 1.000 Euro vor, sofern die Summe im Zeitraum eines Jahres, welches vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres reicht, 3.000 Euro nicht übersteigt. Der Finanzausschuss ist bevorzugt vor, zumindest jedoch nach der Mittelverwendung zu informieren. Der Vorsitzende des Vereins prüft die Vorschläge des Vorsitzenden des Finanzausschusses auf Übereinstimmung mit dem Vereinszweck (§ 2) und entscheidet über deren Umsetzung.
- (3) Der Finanzausschuss schlägt dem Verein mit einfacher Mehrheit Mittelverwendungen im Rahmen von Projekten bis zu einer Höhe von 2.500 Euro vor, sofern die Summe im Zeitraum eines Jahres, welches vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres reicht, 5.000 Euro nicht übersteigt. Die Mitglieder sind im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Der Vorstand des Vereins prüft die Vorschläge des Finanzausschusses auf Übereinstimmung mit dem Vereinszweck (§ 2) und entscheidet über deren Umsetzung.
- (4) Über alle darüberhinausgehenden Mittelverwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 10 Abs. 1 a)).
- (5) Vorratsbeschlüsse der Mitgliederversammlung, welche den Vorsitzenden des Finanzausschusses oder den Finanzausschuss ermächtigen, zweckgebunden höhere Summen ohne weitere Rücksprache mit den Mitgliedern zu verausgaben, sind zulässig. Mittelverwendungen auf Basis eines Vorratsbeschlusses werden nicht auf die Obergrenzen der Abs. 2 und 3 angerechnet.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.



G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Sprachregelung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im generischen Maskulinum, Femininum oder Neutrum erfolgen, sind Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 19 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder (§ 13) ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies zulässig ist.
- (2) Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 10 ff.). Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und auch nur, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt und ordnungsgemäß (§ 10 (4)) geladen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an die Stiftung der Deutschen Lions zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.